

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Die Firma Schleith GmbH beabsichtigt, am Standort Hochbahnstraße 8-10, 76189 Karlsruhe (Flst.-Nr. 14614, 14614/1, 14614/2 und 14698/2) eine Umschlag-, Lager- und Behandlungsanlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle und von Gütern, die im trockenen Zustand stauben können, zu errichten und zu betreiben.

Für die Neuerrichtung der Anlage beantragt die genannte Firma die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG und der Nrn. 8.11.1.1 (GE), 8.11.2.1 (GE), 8.11.2.3 (GE), 8.11.2.4 (V), 8.12.1.1 (GE), 8.12.2 (V), 8.15.1 (G), 8.15.3 (V) und 9.11.1 (V) des Anhangs 1 zu dieser Verordnung. Das Regierungspräsidium Karlsruhe führt ein förmliches Genehmigungsverfahren (§ 10 BImSchG) durch.

Die Öffentlichkeit ist nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 und Abs. 4 BImSchG sowie den entsprechenden Vorschriften der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG an dem Verfahren zu beteiligen.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen (insgesamt drei Ordner) bestehen aus dem Antrag und der Kurzbeschreibung des Vorhabens, den Angaben zum Standort und zur Umgebung der Anlage, der Anlagen- und Betriebsbeschreibung, den Angaben zur Luftreinhaltung (inkl. Staubgutachten), Lärm- und Erschütterungsschutz (inkl. schallschutztechnische Untersuchung), den Bauvorlagen (inkl. Bauantrag), Angabe zu Abfällen, der Wärmenutzung und zu Maßnahmen nach der Betriebseinstellung. Des Weiteren enthalten die Antragsunterlagen Aussagen zum Brandschutz (inkl. Brandschutzkonzept), zum Arbeits- und Gesundheitsschutz und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (inkl. AwSV-Gutachten) sowie zur Oberflächenbefestigung und Entwässerung.

Für das Vorhaben entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen wurden neben den Antragsunterlagen bis zum Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung von der Stadt Karlsruhe, dem Regierungspräsidium Karlsruhe und den Naturschutzverbänden (LNV, NABU, BUND) vorgelegt.

Diese Unterlagen liegen

von Montag, den 13.01.2020 bis einschließlich Mittwoch, den 12.02.2020

bei folgender Behörde während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1 - 3, 76131 Karlsruhe, Zimmer 051, EG

Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Auslegungsfrist und bis zu einem Monat danach also vom Montag, 13.01.2020 bis einschließlich Donnerstag, 12.03.2020 beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe (Postanschrift: Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2 76247 Karlsruhe) schriftlich (mit Unterschrift) oder elektronisch (E-Mail Postfach: Industriereferate@rpk.bwl.de) erhoben werden. Wir bitten in jedem Fall den Namen und die vollständige Adresse des Einwenders anzugeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Klageverfahren.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Gleichförmige Eingaben (mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte) werden nach §§ 17, 18 und 19 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes behandelt. Danach ist bei solchen Eingaben erforderlich, dass auf jeder mit mindestens einer Unterschrift versehenen Seite derjenige Unterzeichner, der die übrigen vertreten soll, mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Gleichförmige Eingaben, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben. Das gilt bei gleichförmigen Einwendungen auch insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Name und Anschrift des Einwenders werden vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, sofern dies ausdrücklich verlangt wird und diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese **am Donnerstag, den 02. April 2020, ab 09:30 Uhr, im Konferenzraum „New York“, Albert-Nestler-Str. 15 (im Technologiepark), 76131 Karlsruhe** öffentlich erörtert werden. Ob der Erörterungstermin durchgeführt wird, entscheidet das Regierungspräsidium Karlsruhe nach dem Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen. Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter www.rp-karlsruhe.de bekannt gegeben. Findet die Erörterung statt und kann sie **am Donnerstag, den 02. April 2020** nicht abgeschlossen werden, so wird sie am **folgenden Werktag im Konferenzraum „New York“, Albert-Nestler-Str. 15 (im Technologiepark), 76131 Karlsruhe** fortgesetzt. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht.
Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
Zusätzlich wird die Entscheidung auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter www.rp-karlsruhe.de zugänglich gemacht.

Karlsruhe, den 27.12.2019

Regierungspräsidium Karlsruhe